

# **Richtlinie für *Mitarbeiter/innen* u. *Studierende***

## **zur Benutzung des Prüflabors und der Werkstatt für Bauteilversuche am Institut für Tragkonstruktionen (E212)**

1. Die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien liegt im Sekretariat und im Labor des Institutes E212 auf und die jeweils aktuelle Version kann auch im WWW der TU Wien / Universitätskanzlei eingesehen werden. Die derzeit aktuelle Version liegt dieser Richtlinie bei.
2. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen.
3. Eine Unterweisung für die Benutzung von Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere im Prüflabor und in der Werkstatt des Institutes darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch die Institutsleiterin/den Institutsleiter oder eine übergeordnete Stelle der Universität eingesetzt werden. Eine Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie (i) von der unterweisenden Person schriftlich bestätigt und (ii) im Sekretariat schriftlich hinterlegt wird.
4. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) keine elektrisch betriebenen Maschinen der Werkstätte oder potenziell gefährliche Werkzeuge oder Anlagen im Prüflabor oder in der Werkstatt oder einem anderen Raum der TU Wien benutzen.
5. Unabhängig von jeder Unterweisung dürfen die Mitarbeiter/innen und Studierenden sämtliche fest installierten Maschinen und Anlagen im Prüflabor und in der Werkstatt des Institutes nicht benutzen, wenn keine Bedienungsanleitung für die Maschine oder Anlage vorhanden ist.
6. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) das Prüflabor oder die Werkstatt weder betreten noch irgendwelche Anlagen und Chemikalien für Arbeiten innerhalb oder außerhalb des Prüflabors oder der Werkstatt benutzen.
7. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden dürfen am Institut nur dann mit möglicherweise gefährlichen Chemikalien arbeiten, wenn sie eine gültige Unterweisung im Umgang mit diesen Chemikalien vorweisen können (siehe Punkt 3.) und wenn die Sicherheitsdatenblätter für diese Chemikalien vorhanden sind und sie diese gelesen und verstanden haben.
8. Die Tätigkeit im Prüflabor und in der Werkstatt des Institutes E212 ist grundsätzlich allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Institutes erlaubt, Studierenden aber nur mit schriftlicher Erlaubnis. Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt.
9. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden dürfen anderen Personen keinen unbefugten Zugang zum Prüflabor und zur Werkstatt verschaffen.
10. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden dürfen das Prüflabor und die Werkstatt des Institutes nur für dienstliche Obliegenheiten nutzen.
11. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden dürfen die Werkstatt und das Prüflabor des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Raum anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist.
12. Die Mitarbeiter/innen und Studierenden haben sich bei allen Tätigkeiten in der Werkstätte, dem Prüflabor und in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und haben sich strikt an diese zu halten. Insbesondere sind die Mitarbeiter/innen und Studierenden verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch § 5 der Werkstattordnung der TU Wien) zu verwenden.
13. Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien.

Anlage: Labor- und Werkstattordnung der TU Wien

Wien, den 19.11.2013

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Josef Fink

Vorstand des Instituts für Tragkonstruktionen - E 212

Vom Rektorat genehmigt am: 10.12.2013